



Verbandsgemeinde Maxdorf

Satzung über die Bewirtschaftung
von Niederschlagswasser

-Niederschlagswassersatzung- (NWS)

für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes

„BASF-Siedlung III“

in der Ortsgemeinde Maxdorf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gegenstand der Satzung	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3-4
§ 3 Beschreibung des Entwässerungssystems	4
§ 4 Bewirtschaftung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswasser	4-5
§ 5 Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen	5
§ 6 Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen	5
§ 7 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen	5-6
§ 8 Ausnahmen	6
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	6-7
§ 10 Haftung	7
§ 11 Anlagen zur Satzung	7
§ 12 Inkrafttreten	8

ANLAGEN:

- Anlage 1 - Entwässerungskonzept
- Anlage 2 - Geltungsbereich der Niederschlagswassersatzung für das Baugebiet „BASF-Siedlung III“

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBL. S.162) in Verbindung mit § 51 Abs. 4, § 52 Abs. 1 und 3 des Landeswassergesetzes (LWG) von Rheinland Pfalz in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBL. S.53), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBL. S.47) und in Ergänzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Maxdorf vom 01.09.2010 hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am folgende

Satzung über die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser für das Baugebiet „BASF-Siedlung III“ der Ortsgemeinde Maxdorf

beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die Bewirtschaftung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser nach § 2 dieser Satzung, welches innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Bereiche des Baugebietes „BASF-Siedlung III“ der Ortsgemeinde Maxdorf anfällt.
- (2) Diese Satzung gilt für das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß dem Grundbuchrecht. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen, die der Ableitung von Niederschlagswasser, welches auf den Grundstücken anfällt, gesammelt und gedrosselt den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen zugeführt wird.

Als Anlagen zur Bewirtschaftung im Sinne dieser Satzung gelten z. B.:

- a) Gründächer auf Garagen oder Carports zur Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser
- b) Regenwassernutzungsanlagen zur Speicherung, Nutzung und Rückhaltung von Niederschlagswasser
- c) Mulden zur Rückhaltung von Niederschlagswasser
(dienen nicht der Versickerung)
- d) Versickerungsfähige Bodenbeläge. Das Restwasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke abfließen.
- e) Gründächer im Sinne dieser Satzung sind Dachflächen, die mit einer dauerhaften Vegetation abgedeckt sind.
- f) Graudächer - im Sinne dieser Satzung sind Dächer, die nicht mit einer dauerhaften Vegetation bedeckt sind (Ziegel, Kiesdächer, etc.). Bei der Dachdeckung von

Graudächern ist die Verwendung von unbeschichteten Metallmaterialien (Kupfer, Zink) nicht zulässig.

- (3) Regenwassernutzungsanlagen sind Betriebswasseranlagen zur Nutzung von Regenwasser (s.a. DIN 1989-1 Regenwassernutzungsanlagen – Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung). Das zentrale Element einer Regenwassernutzungsanlage ist der Speicher. Ein Regenwasserspeicher ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Auffangflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich vollständig versenkt im Erdreich oder in einem Kellerraum. Das überschüssige Wasser der Regenwassernutzungsanlagen (Speicher) ist dem Mischwasserkanal oder dem angrenzenden Neugraben gedrosselt zuzuführen. Die entsprechenden zusätzlichen Regelungen des jeweils rechtskräftigen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Maxdorf sowie das dieser Satzung anhängende Entwässerungskonzepts (Anlage 1) sind zu beachten.
- (4) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist aus der Lufthülle ausgeschiedenes Wasser, z. B. Regen, Nebel, Schnee, Tau (DIN 4049-1).

§ 3 Beschreibung des Entwässerungssystems

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Abwasserbeseitigung im modifizierten Mischsystem durchgeführt.

Das modifizierte Mischsystem besteht aus den Schmutzwasserableitungen und den gedrosselten Regenwasserableitungen aus den Anlagen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, die den öffentlichen Entwässerungssystemen zugeführt werden.

§ 4 Bewirtschaftung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers

- (1) Die in § 2 (2) genannten Anlagen zur Grundstücksentwässerung sind jeweils auf den Grundstücken zu errichten, auf denen das Niederschlagswasser anfällt. Es ist das Niederschlagswasser sämtlicher Dachflächen sowie sonstiger befestigter abflusswirksamer Flächen, wie privater Verkehrsflächen und Stellplätze, zu bewirtschaften.
- (2) Auf den Privatgrundstücken sind mehrere Kombinationen der in § 2 (2) genannten Anlagen möglich, die an die jeweilige Nutzung des Grundstückes angepasst werden können.

Es sind folgende Anlagen und Anlagenkombinationen vorrangig sinnvoll:

für Dachflächen

- Gründach und Rückhaltemulde
- Gründach und Zisterne mit gedrosseltem Ablauf
- Hartdach mit Regenwassernutzungsanlage (Rückhaltemulde oder Zisterne)

für Verkehrsflächen, Stellplätze und sonstige befestigte Flächen

- Rückhaltemulde
- Zisterne

- (3) Aufgrund der hohen Grundwasserstände und dem dadurch geringen Abstand zum Grundwasser scheiden grundsätzlich Versickerungsanlagen aus. Im Zweifel, ob das Niederschlagswasser nicht doch in eine Versickerungsanlage eingeleitet werden kann, ist zur Beurteilung das Merkblatt ATV-DVWK-M 153 anzuwenden, sowie ein

Bodengutachten vorzulegen. Dies gilt auch für eine eventuell erforderliche Vorbehandlung des Niederschlagswassers.

§ 5 Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlagen

Die Einleitung der Niederschlagswässer in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen bedarf eines formellen Antrags und der Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf.

§ 6 Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Bei der Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN EN 752 – „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ die DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, sowie die DIN 1989 Teil 1 „Regenwassernutzungsanlagen“ und das Arbeitsblatt DWA- A 138 - „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten. Für die Bemessung der Entwässerungsanlagen ist die Anlage 1 dieser Entwässerungssatzung (Entwässerungskonzept) zu beachten.
- (2) Die Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach dem Stand der Technik nachzuweisen.
- (3) Die ordnungsgemäße Herstellung der Leitungssysteme und der Grundstücksentwässerungsanlagen ist von der örtlichen Bauleitung zu überwachen, zu dokumentieren (z. B. Fotos) und nachzuweisen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu gestalten, dass Kontrollen derselben jederzeit möglich sind.
- (5) Fehlanlüsse, durch die schädliche Verunreinigungen den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen zugeführt werden, sind auszuschließen.

§ 7 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungseinrichtungen dürfen erst mit der Abnahme und der Genehmigung für den Anschluss an das öffentliche Entwässerungssystem in Betrieb genommen werden.
- (2) Die in § 2 (2) genannten Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Eigentümer des jeweiligen Grundstückes herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Rückbau fachgerecht zu beseitigen.
- (3) Bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen, welche die Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen und die Grundstücksentwässerungsanlagen oder den Betrieb beeinträchtigen können (z. B. Lagern von Erde, Humus, Laub etc. in den Mulden), sind nicht zulässig.
- (4) Während des Betriebes ist sicherzustellen, dass keine schädlich verunreinigten Wässer in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangen (z. B. Waschwässer von Fahrzeugen).
- (5) Im Geltungsbereich dieser Satzung darf im Rahmen des Winterdienstes kein Salz im Bereich von Flächen mit wasserdurchlässigen bzw. teildurchlässigen Befestigungen

verwendet werden. Gleiches gilt für undurchlässige Flächen, die in das System zur Niederschlagswasserbewirtschaftung entwässern.

- (6) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen sind durch regelmäßige Wartungen zu erhalten und zu überwachen. Es gelten die Hinweise zum Betrieb von Versickerungsanlagen und Regenwassernutzungsanlagen gemäß Arbeitsblatt DWA-A138 - „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) sowie der DIN 1989-1 „Regenwassernutzungsanlagen“.
- (7) Werden Mängel festgestellt, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen umgehend durch den jeweiligen Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten in den vorschriftsmäßigen Zustand gemäß dieser Satzung zu bringen.
- (8) Der/Die Grundstückseigentümer/-in ist/sind verpflichtet, die Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen wesentlich beeinträchtigt wird oder schädlich verunreinigtes Wasser eingeleitet wurde.

§ 8 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann das Niederschlagswasser auf andere Weise bewirtschaftet werden. In diesen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung von dieser Satzung zu erwirken.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine andere als die in § 2 (4) genannte Art von Wasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
 - b) entgegen § 4, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht über eine Grundstücksentwässerungsanlage bewirtschaftet;
 - c) entgegen § 6 (1)+(2), in Verbindung mit der Anlage 1 dieser Satzung, die vorgeschriebene Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht beachtet;
 - d) entgegen § 6 (5) die Herstellung von Fehllanschlüssen nicht ausschließt;
 - e) entgegen § 7 (1) die Anzeige der Fertigstellung unterlässt und die Entwässerungsanlagen ohne Genehmigungsbescheid in Betrieb nimmt;
 - f) entgegen § 7 (2) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht herstellt, betreibt instand setzt, erneuert oder ändert und die Anlagen nach Beendigung der Nutzung nicht fachgerecht beseitigt;
 - g) entgegen § 7 (3) bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt oder sonstige Maßnahmen ergreift, welche die Zuleitung, Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers beeinträchtigen;
 - h) entgegen § 7 (4) schädlich verunreinigte Wässer in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;

Niederschlagswassersatzung Baugebiet BASF-Siedlung III

- i) entgegen § 7 (5) auf Flächen, die in Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung entwässern, im Rahmen des Winterdienstes Salz einsetzt;
 - j) entgegen § 7 (6) die regelmäßige Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen unterlässt;
 - k) entgegen § 7 (7) Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht beseitigt;
 - l) entgegen § 7 (8) die erforderliche Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst;
- (2) Weiterhin handelt ordnungswidrig, wer gegen die Bestimmungen der jeweils gültigen Allgemeinen Entwässerungssatzung verstößt.

Für diese Tatbestände wird auf § 128 (1) Nr. 15 des Landeswassergesetzes (LWG) von Rheinland-Pfalz hingewiesen.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Verursacher aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeinde Maxdorf.

§ 10 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die jeweiligen Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässung als Folge von
- a) Rückstau,
 - b) Betriebsstörungen,
 - c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
 - d) zeitweiser Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen und
 - e) unsachgemäßen und nicht den Boden- oder den Grundwasserverhältnissen, entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück, haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude zu schützen.

§ 11 Anlagen zur Satzung

Bestandteile diese Satzung sind die nachstehende Anlagen:

- Anlage 1 - Entwässerungskonzept
- Anlage 2 - Lageplan zum Geltungsbereich der Niederschlagswassersatzung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Maxdorf, den

(Marie-Luise Klein)
Bürgermeisterin

Entwässerungskonzept

zur Niederschlagswassersatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „BASF-Siedlung III“ der Ortsgemeinde Maxdorf

Auf allen Grundstücken sind Rückhalteräume zur Zwischenspeicherung eines 5-jährlichen Regenereignisses anzuordnen. Dies entspricht einem Rückhaltevolumen von rd. 3 m³ je 100 m² versiegelter Grundstücksfläche. Das darin aufgefangene Oberflächenwasser sämtlicher versiegelter Flächen ist gedrosselt (5,5 l/min pro 100 m² versiegelter Fläche) den Kanälen bzw. dem westlich des Baugebietes gelegenen Neugraben zuzuführen. Das anfallende Oberflächenwasser der westlich ausgerichteten versiegelten Flächen der Randgrundstücke entlang des Neugrabens kann über Rückhaltemulde gedrosselt in den Neugraben eingeleitet werden (Variante 2c).

Für 50 % dieser befestigten Flächen kann das Rückhaltevolumen im öffentlichen Grünstreifen, welcher als Transportmulde ausgebildet wird, ausgewiesen werden. Für den östlichen Flächenanteil dieser Randgrundstücke ist ein entsprechendes Rückhaltevolumen mittels Retentionszisterne oder Mulde mit Anbindung an das öffentliche Kanalnetz vorzusehen.

1. Systembeschreibung Retentionszisterne

Retentionszisternen bzw. Retentionsspeicher sammeln nicht nur Wasser für die Nutzung, sie halten auch Regen zurück, der oft in unerwünscht großer Menge die Kanalisation belastet.

Der Retentionszisterne wird, im Gegensatz zur herkömmlichen Regenwasserzisterne, zusätzlich zum Nutzvolumen ein Rückhaltevolumen „aufgesetzt“. Das Rückhaltevolumen wird gedrosselt in die Kanalisation abgeleitet, d.h. der Rückhalteanteil entleert automatisch. Somit wird sichergestellt, dass, wie bei öffentlichen Regenrückhaltebecken, regelmäßig freies Rückhaltevolumen für den nächsten Niederschlag vorhanden ist. Das Nutzvolumen wird nicht über die Drossel entleert und steht dem Eigentümer zur Nutzung zur Verfügung (z.B. für Gartenbewässerung, Toilettenspülung, etc.).

Die Drosseleinrichtung sowie das Verhältnis zwischen Nutz- und Rückhaltevolumen sind hersteller- und systemabhängig.

2. Systembeschreibung Rückhaltemulde

Eine Rückhaltemulde dient der Rückhaltung und der gedrosselten Ableitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation oder in die Vorflut. Rückhaltemulden sind flach ausgeführte Geländevertiefungen, i.d.R. mit Grasbewuchs und mindestens einem punktuellen Zufluss und einem geregelten Drosselablauf.

Bei der Herstellung sind insbesondere zu beachten:

- die maximale Einstautiefe sollte eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten
- es muss ein geringes Sohlgefälle zwischen dem Einlauf und dem Ablauf ausgebildet werden
- um groben Schmutzeintrag in die Ablaufleitung (Kanal oder Graben) zu verhindern (z.B. Laub...) ist der Ablauf mit einem Gitterrost o.ä. abzudecken bzw. der Drosselabfluss über einen Drainagestrang zu sammeln und abzuleiten
- um eine Drosselung des Ablaufes zu erreichen ist vor dem Ablauf eine Sickerpackung mit Steinschüttung herzustellen bzw. eine Drainageleitung innerhalb einer Sickerpackung zu verlegen
- zur optisch schöneren Einbindung der Mulde in das Gelände sollte die Muldenböschung flach ausgebildet werden.

Ablaufdrosselung:

Zur Drosselung des Ablaufes ist ein Drainageriegel (h/b= 30cm/40cm, Kies 16/32) vor dem Einlaufbereich der Ablaufleitung einzubauen. Das zufließende Regenwasser wird somit aufgestaut / zurückgehalten und sickert durch den Drainageriegel in den Ablaufbereich. Zur Sicherung des Drainageriegels bzw. der erforderlichen Vliesummantelung sollte der Riegel mit Wasserbausteinen überschüttet werden.

Hierdurch wird einerseits eine Rückhaltung von Schmutz erzielt, zum anderen kann das Niederschlagswasser bei ansteigendem Wasserspiegel in der Mulde durch die Steinschüttung schneller in den Ablaufbereich durchsickern bzw. bei Vollfüllung über die Steinschüttung entlasten.

Als weitere Ausführungsvariante 2b kann eine Drainageleitung innerhalb des Drainageriegels (h/b= 30cm/60cm, Kies 16/32) verlegt und an die öffentliche Kanalisation angebunden werden. Diese Variante ist platzsparender auszuführen, hat jedoch den Nachteil, dass kein Notüberlauf vorhanden ist bzw. separat, entsprechend der Beschreibung zu Variante 2a bzw. 2c, hergestellt und an die Ablaufleitung bzw. an die öffentliche Transportmulde angeschlossen werden muss.

3. Zeichnerische Erläuterungen

Zur Erläuterung und in Ergänzung des Entwässerungskonzeptes sind im Anhang 4 zeichnerische Darstellungen beigefügt.



Anlagen z.
Entwässerungskonzept